



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 12

Freyung, 30.08.2013

43. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
24.07.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Schulverbandes Ringelai.....	37
30.07.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Paul-Friedl-Mittelschulverbandes.....	38
16.08.2013	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule (Schulverbandssatzung).....	38
19.08.2013	Vollzug des BaySTrWG; Kreisstraße FRG 31 des Landkreises Freyung-Grafenau.....	39
19.08.2013	Vollzug des BaySTrWG; Kreisstraße FRG 32 des Landkreises Freyung-Grafenau.....	40
22.08.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau.....	41
30.08.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut.....	42

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ringelai für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Ringelai folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit **135.350,00 Euro** und **im Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit **32.270,00 Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **115.300,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2012 auf 69 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.671,01 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **22.550,00 Euro** festgesetzt (höchstens 1/6 d. VwHh Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Ringelai, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai, Zi.-Nr. 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ringelai, 24. Juli 2013
Schulverband Ringelai

Köberl
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2013
(Paul-Friedl-Mittelschulverband,
St. Oswald)**

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Paul-Friedl-Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 205.682,00 € und im Vermögenshaus-

halt in Einnahmen und Ausgaben auf 35.500,00 €.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird festgesetzt auf 113.282 € und auf die Verbandsmitglieder umgelegt Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 1.10. des Vorjahres.

2) Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

St. Oswald, den 30.07.2013
Paul-Friedl-Mittelschulverband

Vogl
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes
Paul-Friedl-Mittelschule
(Schulverbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und

2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-1 - folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule (Schulverbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Paul-Friedl-Mittelschule.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in St. Oswald, Lusenstr. 2, Rathaus der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte.

(3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 25. April 2006, Nr. 44-5103-56 festgelegten Schulsprengel für die Hauptschule Sankt Oswald-Riedlhütte.

§ 2

Verbandsausschuss

entfällt

§ 3

Vorberatender Ausschuss

entfällt

§ 4

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte geführt.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,- Euro.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 6

Finanzbedarf

entfällt

§ 7

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung wurde von der Schulverbandsversammlung am 30.07.2013 beschlossen. Sie tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

St. Oswald-Riedlhütte, den 16.08.2013
Schulverband Paul-Friedl-Mittelschule

Helmut Vogl
 Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des BayStrWG;
 Kreisstraße FRG 31
 des Landkreises Freyung-Grafenau**

1. Der Landkreis Freyung-Grafenau, Regierungsbezirk Niederbayern, hat am 22.07.2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2014

1.1 nachstehende Teilstrecken im Gemeindebereich der Gemeinde Zenting zur Kreisstraße FRG 31 gewidmet (Art. 6 BayStrWG):

von km 5,769 neu (= km 5,878 alt)
 bis km 5,900 neu (= km 6,023 alt),
 von km 5,910 neu (= km 6,036 alt)
 bis km 5,968 neu (= km 6,102 alt),
 von km 6,010 neu (= km 6,145 alt)
 bis km 6,042 neu (= km 6,180 alt),
 von km 7,410 neu (= km 7,528 alt)
 bis km 7,444 neu (= km 7,558 alt),
 von km 7,955 neu (= km 8,155 alt)
 bis km 8,052 neu (= km 8,177 alt),
 von km 8,889 neu (= km 9,010 alt) bis km
 9,173 neu (= km 9,362 alt)

Baulastträger wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 der Landkreis Freyung-Grafenau.

- 1.2 nachstehende für den öffentlichen Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße FRG 31 im Gemeindebereich der Gemeinde Zenting eingezogen (Art. 8 BayStrWG):

von km 5,878 alt (= km 5,769 neu)
 bis km 5,898 alt,
 von km 6,011 alt
 bis km 6,023 alt (= km 5,900 neu),
 von km 6,036 alt (= km 5,910 neu)
 bis km 6,102 alt (= km 5,968 neu),
 von km 6,145 alt (= km 6,010 neu)
 bis km 6,180 alt (= km 6,042 neu),
 von km 7,528 alt (= km 7,410 neu)
 bis km 7,558 alt (= km 7,444 neu),
 von km 8,155 alt (= km 7,955 neu)
 bis km 8,177 alt (= km 8,052 neu),
 von km 9,010 alt (= km 8,889 neu)
 bis km 9,042 alt,
 von km 9,342 alt
 bis km 9,362 alt (= km 9,173 neu)

2. Die Gemeinde Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau, Regierungsbezirk Niederbayern, hat am 12.08.2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2014 die bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße FRG 31 zu öffentlichen Feld- und Waldwegen abgestuft (Art. 7 BayStrWG). Baulastträger wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 die Gemeinde Zenting.

- 2.1 Die Teilstrecken von km 5,898 alt bis km 6,011 alt sowie von km 9,042 alt bis km 9,342 alt werden zu öffentlichen Feld- und Waldwegen abgestuft.

3. Die Umstufungsvereinbarung, die Abstufungsverfügung, die Widmungsverfügung, die Einziehungsverfügung sowie die Lagepläne können während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden bei:

Landratsamt Freyung-Grafenau
 Kreisstraßenverwaltung
 Kreuzstraße 4
 94078 Freyung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landkreis Freyung-Grafenau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektrischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Freyung, 19.08.2013

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Ludwig Lankl

Landrat

Vollzug des BayStrWG; Kreisstraße FRG 32 des Landkreises Freyung-Grafenau

1. Der Landkreis Freyung-Grafenau, Regierungsbezirk Niederbayern, hat am 22.07.2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2014
- 1.1 Nachstehende Teilstrecken im Gemeindebereich der Gemeinde Zenting zur Kreisstraße FRG 32 gewidmet (Art. 6 BayStrWG):

von km 0,000 neu bis km 0,055 neu
 (= km 0,036 alt),
 von km 0,307 neu (= km 0,288 alt),
 bis km 0,392 neu (= km 0,386 alt)

Baulastträger wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 der Landkreis Freyung-Grafenau.

- 1.2 Nachstehende für den öffentlichen Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße FRG 32 im Gemeindebereich der Gemeinde Zenting eingezogen (Art. 8 BayStrWG):

von km 0,000 alt bis km 0,036 alt
 (= km 0,055 neu),
 von km 0,288 alt (= km 0,307 neu) bis km 0,386 alt (= km 0,392 neu)

2. Die Widmungsverfügung, die Einziehungsverfügung sowie die Lagepläne können während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden bei:

Landratsamt Freyung-Grafenau
 Kreisstraßenverwaltung
 Kreuzstraße 4
 94078 Freyung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landkreis Freyung-Grafenau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektrischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Freyung, 19.08.2013
Landkreis Freyung-Grafenau

gez.
 Ludwig Lankl
 Landrat

**Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes Sport und Erholung
 Grafenau für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Auf Grund des Abschnitts III der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.910.606,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.978.192,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.429.016,00 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 734.244,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung beträgt der Umlagesatz:

für den Landkreis FRG
8,5/25stel à 29.369,76 €,
somit Umlage 249.642,96 €

für die
Stadt Grafenau
16,5/25stel à 29.369,76 €,
somit Umlage 484.601,04 €
734.244,00 €
=====

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 318.400,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat die Haushaltssatzung, die auf Grund § 2 genehmigungspflichtig ist, mit Schreiben vom 19.08.2013 Nr. 12-1444.502-26 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Grafenau, 22. August 2013
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.834.200 € und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 450.000 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000,€ festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage:
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage:
Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 200.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlegungsschlüssel ist § 14 a der Verbandsatzung n.F.

Landkreis Freyung-Grafenau = 150.000 €
Gemeinde Philippsreut= 50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 16.08.2013 die Haushaltssatzung genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

bandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-
Philippsreut im Landratsamt Zimmer Nr.105
innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur
Einsicht bereit.

Freyung, 02.09.2013

Zweckverband

Lankl

Landrat und Verbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
